



ABFUHRORDNUNG

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Gemeinde Stanz im Mürztal erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Stanz im Mürztal anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Stanz im Mürztal eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) des Straßenverkehrs sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Stanz im Mürztal im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des AWV Mürzverbands sowie hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 - a) deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder



- b) deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß §1 Abs.3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
- a) getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 - b) getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 - c) sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 - d) Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 - e) gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).
- (4) Verpackungsabfälle sind unterteilt in Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundstoff (gelber Sack, Verpackungen gelb) Papier (Altpapier) und Verpackungsabfälle aus Metall (Blaue Tonne, Verpackungen blau).

§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich für jene Fraktionen, für die eine Hausabholung vorgesehen ist (Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundstoff („gelber Sack“) gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) und Papier) umfasst die Gebäude und Siedlungsgebiete laut der planlichen Darstellung (Beilage 1).
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Stanz laut der planlichen Darstellung (Beilage 1) Sammelstellen fest, an welche Siedlungs- und verpackungsabfälle, von den im Einzugsbereich gelegenen Liegenschaftseigentümer*innen abzuliefern sind.
- 1 Sammelstelle Fladenbach Nord (Einzugsbereich: Fladenbach Nord) Restmüll, Verpackungen gelb
-



ABFUHRORDNUNG

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61
D/1182/2021

Seite 3 von 16

- 2 Sammelstelle Fladenbach L114 (Einzugsbereich: Fladenbach Nord und Süd)
Restmüll, Verpackungen gelb, Glas
 - 3 Sammelstelle Fladenbach Süd (Einzugsbereich: Fladenbach Süd) Restmüll,
Verpackungen gelb
 - 4 Sammelstelle Flora K an der Brücke südlich des Stanzbachs (Einzugsbereich:
Stanz 28, 72 und 75) Restmüll, Verpackungen gelb
 - 5 Sammelstelle Ellersbachgraben (Einzugsbereich: Sonnberg West) Restmüll,
Verpackungen gelb
 - 6 Sammelstelle Tennisplatz (Einzugsbereich: Seufzerallee, Pfarrhof, Sonnberg
36 und 37, Stanz 70, Ahrerstraße, Feisterergraben) Restmüll, Verpackungen
gelb
 - 7 Sammelstelle Schmiede (Einzugsbereich: Sonnberg 38, 41 und 44 a) Restmüll,
Verpackungen gelb
 - 8 Sammelstelle Unteralm Mitte (Einzugsbereich: Liegenschaften entlang Binder-
weg) Restmüll, Verpackungen gelb
 - 9 Sammelstelle Unteralm Ost (Einzugsbereich: Liegenschaften entlang Puster-
hoferweg) Restmüll, Verpackungen gelb
 - 10 Sammelstelle Mestlweg (Einzugsbereich: Sonnberg Mitte, Mestlweg) Restmüll,
Verpackungen gelb
 - 11 Sammelstelle Köberlweg (Einzugsbereich: Sonnberg 4) Restmüll, Verpackun-
gen
 - 12 Sammelstelle Stoariegler (Einzugsbereich: Sonnberg Mitte, Walchenegger-
weg) Restmüll, Verpackungen
 - 13 Sammelstelle Bernerweg (Einzugsbereich: Bernerweg) Restmüll, Verpackun-
gen gelb
 - 14 Sammelstelle Ruderseggerweg (Einzugsbereich: Sonnberg Ost, Rudersegger-
weg) Restmüll, Verpackungen gelb
 - 15 Sammelstelle Busumkehr (Einzugsbereich: Sonnberg Ost, Schanz) Restmüll,
Verpackungen gelb
 - 16 Sammelstelle Posseg Steinbruch (Einzugsbereich: Kloiberweg) Restmüll, Ver-
packungen gelb
 - 17 Sammelstelle Possegg Süd (Einzugsbereich: Possegg Süd, Ochneggerweg)
Restmüll, Verpackungen gelb
 - 18 Sammelstelle Gawinner Kreuzung (Einzugsbereich: Gawinnerweg) Restmüll,
Verpackungen gelb
 - 19 Sammelstelle Kienegger (Einzugsbereich: Kienegger, Fleißner) Restmüll, Ver-
packungen gelb
 - 20 Sammelstelle Lurger (Einzugsbereich: Efnergraben) Restmüll, Verpackungen
gelb
 - 21 Sammelstelle Brandstatt (Einzugsbereich: Brandstatt, Peinsippweg, Schaffer-
bauerweg) Restmüll, Verpackungen gelb und blau, Papier, Glas
 - 22 Sammelstelle Retsch (Einzugsbereich: Retsch) Restmüll, Verpackungen gelb
 - 23 Sammelstelle Dickenbach (Einzugsbereich: Dickenbach, Feichterweg) Rest-
müll, Verpackungen gelb
-



- 24 Sammelstelle Schwaiggraben Ost (Einzugsbereich: John-Bill-Siedlung, Sommerauer) Papier
- 25 Sammelstelle Schwaiggraben Mitte (Einzugsbereich: John-Bill-Siedlung) Restmüll, Verpackungen gelb
- 26 Sammelstelle Schwaiggraben West (Einzugsbereich: Sommerauer) Restmüll, Verpackungen gelb
- 27 Sammelstelle Gastlberg (Einzugsbereich: Siedlung Gastlberg) Restmüll, Verpackungen gelb
- 28 Sammelstelle Unterdorf (Einzugsbereich: Unterdorf) Restmüll, Verpackungen gelb, Glas
- 29 Sammelstelle Sänger (Einzugsbereich: Traßnitz Süd, Hollersbachgraben, Glück) Restmüll, Verpackungen gelb
- 30 Sammelstelle Brandstattkreuzung (Einzugsbereich: Stanz Ost) Restmüll, Verpackungen gelb, Glas, Textilien
- 31 Sammelstelle Fuhrhof (Einzugsbereich: Stanz gesamt) Sperrmüll, Papier, Metall, Problemstoffsammlung, Windelaktion, Verpackungen gelb und blau

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer*innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
 - (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
 - (3) Die Liegenschaftseigentümer*innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs.2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
 - (4) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Kleingartenanlage oder Leerstand eines Objekts) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
 - (5) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß §10 AWG 2002 von der
-



Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Stanz im Mürztal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle sind von den Liegenschaftseigentümer*innen zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 3 Abs.2 bzw. § 7 Abs.4 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
 - (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter auf Antrag der Liegenschaftseigentümer*innen im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
 - (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehältern (innerhalb des Abfuhrbereichs) oder in Abfallsammelsäcken (außerhalb des Abfuhrbereichs) unter Verwendung der Sammelstellen gem. § 3 Abs.2) gesammelt.
 - (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Fuhrhof der Gemeinde Stanz abzugeben. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass als Sperrmüll ausschließlich gilt, was aufgrund seiner Beschaffenheit (Sperrigkeit) weder in den bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann. Restmüll kann nicht als Sperrmüll übernommen werden.
 - (5) Problemstoffe gemäß §2 Abs.4 Z.4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß §28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Fuhrhof der Gemeinde Stanz abzugeben.
-



- (6) Altpapier wird in zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehältern (innerhalb des Abfuhrbereichs) oder durch Abgabe an den Sammelstellen (außerhalb des Abfuhrbereichs unter Verwendung der Sammelstellen gem. § 3 Abs.2) gesammelt.
- (7) Altmetall (Metallschrott) wird durch Abgabe an der Sammelstelle 31 (Fuhrhof) gesammelt.
- (8) Altglas wird durch Abgabe an den Sammelstellen 2, 21, 28 und 30 gesammelt.
- (9) Verpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff sowie Metall werden durch Abgabe an den Sammelstellen unter Verwendung der Sammelstellen gem. § 3 Abs.2 gesammelt.

§ 6 Abfallsammelbehälter

für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle) sowie für Altpapier

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder in Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
 - (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern. Je nach Haushaltgröße stehen Behältervolumina von 120, 240, 360, 770 oder 1.100 Litern zu Verfügung. Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften stehen Säcke mit einem Volumen von 110 Litern zur Verfügung
 - (3) Für jede Liegenschaft bis einschließlich drei Personen pro Haushalt im Abholungsbe-
reich ist bei neunmaliger Abholung mindestens ein 120-Liter-Behälter für die Sammlung
und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
 - (4) Für jede Liegenschaft außerhalb des Abholungsbereichs sind pro Jahr und Person zwei
Säcke zu je 110 Litern zu verwenden. Diese können am Anfang des Jahres von den
Liegenschaftseigentümer*innen am Gemeindeamt abgeholt werden. Bei einem erhöh-
tem Abfallaufkommen müssen weitere Säcke am Gemeindeamt kostenpflichtig bezogen
werden.
 - (5) Die Sammlung von Altpapier erfolgt in geeigneten Behältern. Je nach Bedarf stehen Be-
hältervolumina von 240, 360, 770 oder 1.100 Litern zu Verfügung. Für die nicht im Ab-
fuhrbereich gelegenen Liegenschaften stehen geeignete Behälter in den Sammelstellen
gem. § 3 Abs.2 bzw. § 7 Abs.4 zur Verfügung
 - (6) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Ge-
bäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann zur Sammlung der gemisch-
ten Siedlungsabfälle ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter in ausreichender Größe
-



verwendet werden. Zur Sammlung von Altpapier muss ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter in ausreichender Größe verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Stanz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (7) Bei Liegenschaften, auf denen biogene Siedlungsabfälle nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden und deshalb eine Abfuhr bei der Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
 - (8) Die Abfallsammelbehälter sind bei Mehrparteienhäusern für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Abfallsammelbehälter auf privaten Liegenschaften sind innerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer*innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer*innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
 - (9) Die Liegenschaftseigentümer*innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
 - (10) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer*innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
 - (11) Über begründeten Antrag der Liegenschaftseigentümer*innen kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
 - (12) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs.11 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Stanz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.
-



§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) sind in der Gemeinde Stanz Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Stanz werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen für Glas, Metalle und Textilien festgelegt, wobei nicht an allen Standorten alle Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen:
 - a) Müllsammelstelle 2 Fladenbach (Kreuzung L114 – Fladenbachstraße)
 - b) Müllsammelstelle 28 Unterdorf (Kreuzung L114 – Traßnitzstraße)
 - c) Müllsammelstelle 31 (Fuhrhof, 86 53 Stanz 31)
 - d) Müllsammelstelle 30 Brandstattkreuzung (Kreuzung L114 – Brandstattstraße)
 - e) Müllsammelstelle 21 Brandstatt (Brandstattstraße)
- (5) Ablagerungen von anderen Abfällen ist untersagt.

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen per Gemeindezeitung, Aussendung, Homepage der Gemeinde und per Daheim-App zur Kenntnis gebracht.
 - (2) Die Abfuhr von Altpapier und der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
 - (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird neun Mal im Jahr durchgeführt. Auf begründeten Antrag kann die Abfuhrfrequenz für Sammelbehälter geändert werden.
 - (4) Die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sollen am eigenen Grund kompostiert werden. Ist dies nicht möglich, so kann die Entsorgung bei der
-



Gemeinde beantragt werden. Das Entsorgen von biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfall) in Gewässern oder über die Kanalisation ist streng untersagt.

- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) kann auch an der Sammelstelle 31 (Fuhrhof) erfolgen. Jede Restmüllentsorgung am Fuhrhof, auch im Zuge der Sperrmüllsammlung, ist kostenpflichtig.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt monatlich (außer Dezember) an der Sammelstelle 31 (Fuhrhof). Die genauen Termine werden den Anschlusspflichtigen per Gemeindezeitung, Aussendung, Homepage der Gemeinde und per Daheim-App zur Kenntnis gebracht.
- (7) Die Übernahme von separat gesammelten Windeln erfolgt jeden Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr an der Sammelstelle 31 (Fuhrhof). Die Abgabe hat in einem Restmüllsack der Gemeinde zu erfolgen. Für jeden abgegeben Restmüllsack separat gesammelter Windeln wird ein neuer Restmüllsack der Gemeinde kostenlos ausgefolgt
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

- (1) Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß §4 Abs.4 Z.4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

- (1) In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß §2 Abs.3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Restmüll	Mürzverband (Fernwärme Wien)
Sperrmüll	Mürzverband (Fernwärme Wien)
Altholz	Mürzverband (Egger und Saubermacher)
Biomüll	Mürzverband (Poschacher Kompost Kraubath)
Alttextilien	Mürzverband
Altpapier	Papyrus Kapfenberg



Altmetall	Mürzverband (Saubermacher, Kuttin, Schaufler)
Metallverpackungen	Saubermacher
Kunststoffverpackungen	Saubermacher
Glas	Saubermacher

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer*in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß §2 Abs.3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
 - (2) Die Liegenschaftseigentümer*innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.
-



§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Stanz an den Zielen und Grundsätzen des §1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer*innen verpflichtet. Miteigentümer*innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer*innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer*innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die gemeldete Personenanzahl in Haupt- oder Nebenwohnsitz der Liegenschaft bzw. die Anzahl der Mitarbeiter von Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
 - (2) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Jede Person über 18 Jahre entspricht einem Einwohnergleichwert (EGW). Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
 - (3) Für die im Gemeindegebiet gelegenen Ferien- und Wochenendhäuser (sofern diese nicht von einer Person, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stanz im Mürztal hat, genutzt werden) Zweitwohnungen und dergleichen, sowie in leerstehenden Wohneinheiten, bei denen zwar Abfallsammelbehälter beigestellt wurden, in denen jedoch keine
-



Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 erfolgen kann, wird eine Person (1 EGW) zur Verrechnung gebracht.

- (4) Die Gebührenschild je Person entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benutzung gehen. Die Gebührenschild je Person endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.
- (5) Grundgebührensätze:

Einrichtung	Berechnung	Gebühren monatlich
Privathaushalt	pro Personen über 18 Jahre	€ 5,20 (= 1 EGW)
Privathaushalt	pro Personen unter 18 Jahre	€ 3,68
Privathaushalt	pro Ausgleichszulagenbezieher	€ 3,68
Ferienwohnungen:		1 EGW
Büro- und Amtsgebäude:	mindestens 1/3 EGW monatlich, zzgl. pro Vollzeitäquivalent Mitarbeiter (aliquotiert) 1/3 EGW	1/3 EGW
Schulen, Kindergärten	pro betreuter/m Minderjähriger/n	1/10 EGW
Gewerbebetriebe in eigener Betriebsanlage	mindestens 1/3 EGW monatlich, zzgl. pro Vollzeitäquivalent Mitarbeiter (aliquotiert) 1/3 EGW	1/3 EGW
Gasthäuser	pro Sitzplatz (ausgenommen nur fallweise genutzte Veranstaltungsräume)	1/3 EGW
Beherbergungsunternehmen, Hotel	pro Bett	1/8 EGW
Kanzleien, Ordinationen	mindestens 1/3 EGW monatlich, zzgl. pro Vollzeitäquivalent Mitarbeiter (aliquotiert) 1/3 EGW	1/3 EGW
Vereinslokale		1/3 EGW



§ 16 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

(2) Diese betragen

a) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) pro Jahr (bei 9 Entleerungen)

Kunststoffbehälter 120 l	€ 50,40
Kunststoffbehälter 240 l	€ 73,96
Kunststoffbehälter 360 l	€ 133,32
Kunststoffbehälter 770 l	€ 257,48
Kunststoffbehälter 1.100 l	€ 379,52

b) Restmüllsack 110 Liter € 3,96 pro Stück

c) für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) pro Jahr (bei 36 Entleerungen)

Kunststoffbehälter 120 l	€ 212,08
Kunststoffbehälter 240 l	€ 358,80

Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.

(3) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

(4) Die Abgabe von Altpapier, Metall- und Kunststoffverpackungen ist kostenlos.

(5) Die Abgabe von Bauschutt ist zu den festgesetzten Terminen der Sperrmüllsammlung zulässig. Volumina bis zu 1 m³ pro Haushalt und Jahr sind kostenfrei.

(6) Die Abgabe von Altreifen und Asbestzement ist zu den festgesetzten Terminen der Sperrmüllsammlung zulässig. Die Entsorgung wird in der Höhe der tatsächlichen Transport- und Entsorgungskosten zzgl. 10% Manipulationsgebühr verrechnet.



§ 17 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Entsorgung von Bauschutt, usw. kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Stanz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 Mehrwertsteuer

- (1) Den in dieser Verordnung angeführten Grundgebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19 Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Abfuhrgebühr wird vom 1. Jänner eines Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die Gebühren sind in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Stichtag ist der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20 Strafbestimmungen

- (3) Die Strafbestimmungen richten sich nach §18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21 Wertsicherung gemäß §71a Abs.2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

- (1) Die im § 15 festgesetzte Müllgrundgebühr und die im § 16 festgesetzte variable Gebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres, erstmalig ab 01. Jänner 2023, wird die Grundgebühr und die variable Gebühr in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum
-



1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Abfuhrordnung der Gemeinde Stanz tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Fassungen der Abfuhrordnungen der Gemeinde Stanz im Mürztal, einschließlich jener vom 28.09.2017, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(DI Friedrich Röhler)



ABFUHRORDNUNG

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61
D/1182/2021

Seite 16 von 16

Anhang 1:

